

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Verdienste um den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 5. Dezember 1975, KrABI Nr. 58/1978, geändert im KrABI Nr. 3/1988 und KrABI Nr. 9/1991

Der Kreistag des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 17 und 30 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 /GVBl S. 618) folgende Satzung:

§ 1

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten einen goldenen Ehrenring, eine Ehrenmedaille in Gold und eine Ehrenmedaille in Silber.

§ 2

- (1) Den Ehrenring kann der Kreistag an Kreisbürger verleihen, die sich besonders hohe Verdienste um den Landkreis und das Wohl seiner Bürger erworben haben.
- (2) Die Zahl der Träger des Ehrenrings wird auf jeweils zehn lebende Persönlichkeiten beschränkt.

§ 3

- (1) Die Ehrenmedaille in Gold kann der Kreistag an Persönlichkeiten verleihen, die sich besondere Verdienste um den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erworben haben.
- (2) Die Zahl der Inhaber der goldenen Ehrenmedaille wird auf jeweils fünfzig lebende Persönlichkeiten beschränkt.

§ 4

Die Ehrenmedaille in Silber kann der Kreistag an Persönlichkeiten verleihen, die sich Verdienste um den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erworben haben.

§ 5

- (1) Der Landrat und die Fraktionen des Kreistages können zur Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenmedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
- (2) Der Kreistag beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Auszeichnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, im Ausnahmefall in anderer, der Bedeutung der Auszeichnung geeigneter Weise, durch die Aushändigung der Auszeichnung mit einer Verleihungsurkunde.
- (4) Die Auszeichnung ist im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu geben.

§ 6

- (1) Die Auszeichnung geht in das Eigentum der beliehenen Person über.
- (2) Der goldene Ehrenring darf nur von Personen getragen werden, denen er persönlich verliehen worden ist.

§ 7

- (1) Der Ehrenring trägt das Wappen des Landkreises. Auf der Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (2) Die goldene Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises und auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um den Landkreis“.
- (3) Die silberne Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises und auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um den Landkreis“.

§ 8

- (1) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung nach sich.
- (2) Der Kreistag kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens des Beliehenen widerrufen. Hierbei gilt § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 oder 2 ist die Urkunde mit der Auszeichnung an den Landkreis zurück zu geben.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

Landratsamt, den

gez.

Dr. Seißer
Landrat